

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und die Ehrung verdienter Personen

Auf Grund der §§ 3 i. V. m. 26, 28 Abs. 2 Ziffer 8 und 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Personenkreis

Der Landkreis Oder-Spree kann lebende Personen, die sich im Besonderen um das Wohl und die Entwicklung des Landkreises Oder-Spree verdient gemacht und/oder zur Mehrung des Ansehens des Landkreises Oder-Spree beigetragen haben, öffentlich ehren oder langjährige, ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend würdigen.

§ 2 Ehrungen/Würdigungen

(1) Für besondere Leistungen und Verdienste um den Landkreis Oder-Spree können Personen wie folgt geehrt werden:

- a) durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
- b) durch Ehrung als verdiente Persönlichkeit.

§ 3 Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Landkreis Oder-Spree verleiht. An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen, die herausragenden Verdienste der zu ehrenden Personen müssen dem Landkreis Oder-Spree insbesondere auch überregional zu Ehren gereichen.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Landrat, die Fraktionen des Kreistages und Dritte. Der Vorschlag ist schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung, dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.

(3) Gemäß § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landkreises Oder-Spree i. V. m. § 26 Abs. 3 BbgKVerf entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

(4) Den zu Ehrenden werden in einem festlichen Rahmen, eine vom Landrat und dem Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Ehrenurkunde bzw. eine Ehrenmedaille überreicht.

§ 4 Verdiente Persönlichkeiten

(1) Besondere Leistungen und Verdienste für das Ansehen und die Entwicklung des Landkreises Oder-Spree auf politischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet werden durch die Ehrung als „Verdiente Persönlichkeit“ gewürdigt.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Landrat und die Fraktionen des Kreistages. Die Vorschläge für das laufende Kalenderjahr sind schriftlich bis zum 31.08. eines jeden Jahres mit einer ausführlichen Begründung dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten.

(3) Für die Auswahl der zu ehrenden Persönlichkeiten wird ein Gremium gebildet, dem der Landrat, der Vorsitzende des Kreistages und die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages angehören. Das Gremium kann aus den eingereichten Vorschlägen jährlich zum 31.08. eine Persönlichkeit zur Ehrung bestimmen.

(4) Den zu Ehrenden werden in einem festlichen Rahmen eine vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Ehrenurkunde überreicht.

5 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow,

Lindemann
Landrat